

Satzung
der Gemeinde Eurasburg über die Zahl der zu errichtenden
Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der Ablösung für
Kraftfahrzeugstellplätze vom 02.03.1994

in der Fassung vom 15. Nov. 2001

Aufgrund der Art. 55, 56 Abs. 1, 89 Abs. 1 und 91 Abs. 1 Nr. 3 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) erlässt die Gemeinde Eurasburg folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich (Anwendung)

1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet mit allen Ortsteilen soweit nicht Bebauungspläne der Gemeinde Eurasburg entgegenstehende Bestimmungen enthalten.
2. Unter Berücksichtigung des Art. 55 Abs. 3 BayBO gelten als Neubauten im Sinne dieser Satzung auch wesentliche bauliche Änderungen sowie Nutzungsänderungen bestehender Gebäude.

§ 2

Anzahl von Stellplätzen

1. Bei der Errichtung baulicher oder anderer Anlagen, bei denen ein Zu- und ein Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen.
2. Statt der Stellplätze können Garagen errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.
3. Im Geltungsbereich dieser Satzung ist der Stellplatzbedarf aufgrund der folgenden Richtzahlen zu ermitteln:

3.1. Wohngebäude

je Wohneinheit

2 Stellplätze

- 3.2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen
- a) Büro- und Verwaltungsräume allgemein
je angefangene 30 m² Nutzfläche 1 Stellplatz
- b) Räume mit erheblichem Besucherverkehr
(Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)
je angefangene 20 m² 1 Stellplatz
jedoch mindestens 4 Stellplätze
- 3.3. Verkaufsstätten
- a) Läden-, Waren- und Geschäftshäuser
je angefangene 35 m² Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz
jedoch mindestens je Laden 2 Stellplätze
- b) Verbrauchermärkte, Einkaufszentren, Bau- und
Grünmärkte (im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO)
je angefangene 15 m² Verkaufsnutzfläche 1 Stellplatz
- 3.4. Gewerbliche Anlagen
- a) Handwerks- und Gewerbebetriebe
je angefangene 50 m² Nutzfläche oder
je angefangene 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
jedoch mindestens 3 Stellplätze
- b) Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und
Verkaufsplätze
je angefangene 80 m² Nutzfläche oder
je angefangene 3 Beschäftigte 1 Stellplatz
jedoch mindestens 3 Stellplätze
- 3.5. Sonstige
- a) Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe
Gaststätten
je angefangene 8 m² Nettogasträumfläche 1 Stellplatz
- Gaststätten, Hotels, Pensionen,
Kurheime, Fremdenheime und andere
Beherbergungsbetriebe
je angefangene 2 Betten 1 Stellplatz
- b) Lichtspieltheater und sonstige Versammlungs-
stätten
je angefangene 7 Sitzplätze 1 Stellplatz
- c) Spielhallen
das sind Hallen, in denen auch Glückspielauto-
maten aufgestellt werden,
je angefangene 8 m² Spielhallenfläche 1 Stellplatz
jedoch mindestens je Spielhalle 4 Stellplätze

4. Soweit der Stellplatzbedarf durch diese Satzung oder durch Bebauungspläne im Sinne des § 30 BauGB nicht geregelt wird, ist er im Einzelfall gemäß der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1978 Nr. II B 4 – 8134 – 79 (MABl. S. 181) zu ermitteln, wobei das Höchstmaß zugrundegelegt wird.
5. Die Gemeinde Eurasburg kann aus Gründen der Umgebung (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigungen) und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z.B. Aufrechterhaltung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Verkehrsflusses) anstatt von Stellplätzen den Bau von Garagen verlangen.

Die Garagen sollen nach Möglichkeit in den Hauptbaukörper einbezogen oder mit diesem gestalterisch verbunden werden.
6. Zur besseren Einfügung in das Ortsbild und aus ökologischen Gründen kann die Gemeinde Eurasburg verlangen, dass Kfz-Stellplätze auf Rasensteinen mit auf Sand verlegtem Pflaster oder in ähnlicher wasserdurchlässiger Art und Weise hergestellt werden.

§ 3

Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen

1. Kann ein Bauherr die nach § 2 dieser Satzung geforderten Stellplätze oder Garagen nicht auf seinem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück das in der Nähe liegt, herstellen, so kann er der Verpflichtung zur Errichtung von Kraftfahrzeugstellplätzen dadurch Rechnung tragen, dass er mit der Gemeinde Eurasburg einen Ablösevertrag abschließt.

Hierüber entscheidet im Einzelfall ein beschließender Ausschuss oder der Gemeinderat der Gemeinde Eurasburg.
2. Der Ablösebetrag gemäß Nr. 1 beträgt pro Stellplatz € 8.000,--.

Der Betrag ist mit Nutzungsfertigstellung zur Zahlung fällig.

Zur Sicherung des Anspruches der Gemeinde Eurasburg hat der Antragsteller wahlweise folgende Sicherheitsleistung zu erbringen:
 - a. Bankbürgschaft in Höhe des Ablösungsbetrages
 - b. Einbringung einer Sicherheitshypothek am Grundstück.
3. Für Vergnügungsstätten ist die Ablösung von Kraftfahrzeugstellplätzen nicht möglich.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften des §§ 2 und 3 dieser Satzung kann die Kreisverwaltungsbehörde unter den Voraussetzungen des Art. 72 BayBO nach Zustimmung durch die Gemeinde Eurasburg Ausnahmen und Befreiungen erteilen. Der Antrag ist schriftlich bei der Gemeinde Eurasburg einzureichen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu € 51.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze und Garagen entgegen § 2 Abs. 1, 2, 3 und 5 dieser Satzung nicht errichtet,
2. gegen die Gestaltungsvorschriften des § 2 Abs. 2 verstößt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eurasburg, den 02.03.1994

gez.

Johann Hartmann
1. Bürgermeister